

Fachinformation Nr. 11 / 2024

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen,

Seite

1. Gesetzgebung

- Jahressteuergesetz 2024 3
- Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 4

2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BFH – Anforderung von Unterlagen durch die Finanzbehörde 5
- BMF – Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Absatz 1 Satz 2 AO); Aussetzung der Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO; Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Absatz 1 Satz 2 EStG 5

Außergewöhnliche Belastungen

- FG Münster – § 33 EStG: Sind Aufwendungen für die Adoption von (ausländischen) Kindern abziehbar? (Rev. zugl.) 6
- BFH – Kindergeld für behinderte Kinder; Ermittlung der behinderungsbedingten Fahrtaufwendungen 6
- FG Köln – Während der Corona-Pandemie angeschaffter Raumluftfilter: FG verneint Abzug als Krankheitskosten 7

Familienleistungsausgleich

- BFH – Kindergeldrechtliche Ausschlussfrist bei Wanderarbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union 7
- FG Rheinland-Pfalz – BEA-Freibetrag: begründeter Widerspruch des nicht betreuenden Elternteils (Rev.) 8

Sonstiges

- BFH – Bestattungskosten als Nachlassverbindlichkeiten bei Zahlung aus einer Sterbegeldversicherung 8

	<u>Seite</u>
Steuerfreie Einnahmen	
• OFD Frankfurt – Aufwandsentschädigungen im Bereich der Rundfunk-/Fernsehanstalten	9
• FM Schleswig-Holstein – Ertragsteuerliche Hinweise zum Betrieb einer Photovoltaikanlage nach § 3 Nr. 72 EStG (Anlage 1)	10
• FG Nürnberg – Gewinnermittlungsverbot bei steuerfreien Photovoltaikanlagen nach § 3 Nr. 72 EStG (Rev.)	10
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• BMF – Lohnsteuerliche Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers für sicherheitsgefährdete Arbeitnehmer; Sicherheitsmaßnahmen (Anlage 2)	10
• LfSt Bayern – Zuständigkeit für Arbeitnehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (Anlage 3)	10
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• Niedersächsisches FG – Tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke als offensichtlich verkehrsgünstigere Straßenverbindung im Rahmen der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (rkr.)	11
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• FG Düsseldorf – Notentwässerung: Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwand?	11

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern. Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Gesetzgebung

- Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024)**

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 22.11.2024 dem Jahressteuergesetz 2024 des Deutschen Bundestages vom 01.11.2024, Drs. 529/24, zugestimmt. Das JStG enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur teilweise miteinander verbundener Einzelmaßnahmen. Die relevanten Änderungen für Arbeitnehmer finden Sie in der nachfolgenden Übersicht:

§ 3 Nr. 72 Satz 1 EStG	Erweiterung der Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen für eine installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft.
§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG	Anhebung der Grenze der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten von zwei Drittel auf 80 Prozent, so dass der Höchstbetrag 4.800 Euro beträgt.
§ 10 Abs. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen: Durch eine Änderung findet die Ausnahmeregelung über Arbeitnehmerinkünfte hinaus Anwendung (z.B. auch auf Renteneinkünfte oder Einnahmen aus einer freiberuflichen Tätigkeit).
§ 10 Abs. 2b Satz 2-3 EStG	Erbrachte Bonusleistungen der Krankenkassen gelten bis zu einer Höhe von 150 Euro pro versicherte Person und Beitragsjahr nicht als Beitragserstattung.
§ 10 Abs. 2c EStG	Elektronische Datenübermittlung von Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a durch gesetzliche Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse oder die berufsständische Versorgungseinrichtung unter Angabe der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge an die zentrale Stelle (§ 81 EStG) [gilt erst ab 2028].
§ 19a Abs. 1 Satz 2 EStG	Vermögensbeteiligung von Arbeitnehmern: Neuregelung der Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile.
§ 20 Abs. 6 Satz 5-6 EStG	Streichung des besonderen Verlustverrechnungskreises bei Termingeschäften und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen im Privatvermögen.
§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG	Versteuerung ausländischer Betriebsrenten: Hat der ausländische (Tätigkeits-) Staat Steuervergünstigungen wie z. B. gemäß § 3 Nr. 63 EStG gewährt, soll eine Rente in Deutschland voll nachgelagert versteuert werden.

§ 33a Abs. 1 Satz 12 EStG	Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach Satz 1 ist, dass bei Geldzuwendungen die Zahlung der Unterhaltsleistungen durch Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person erfolgt ist.
§ 35a Abs. 5 Satz 3 EStG	Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.
§ 39a Abs. 1 Nr. 9 EStG	Berücksichtigung des anteiligen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 4) bei dauerndem Getrenntleben der Ehegatten ab dem Monat der Trennung bis zum Ende des Kalenderjahres und soweit die übrigen Voraussetzungen des § 24b erfüllt sind.
§ 39a Abs. 2 Satz 2 EStG	Die Frist für die Antragstellung des Lohnsteuerfreibetrags wird auf den 1. November des Vorjahres, für das der Freibetrag gelten soll, verschoben (bisher: 1. Oktober).
§ 39e Abs. 2 Satz 1 EStG	Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale: Nummern 4 bis 9 werden angefügt.
§ 64 Abs. 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von behinderungsbedingt entstandenen Aufwendungen und der Anspruchsvoraussetzungen zur behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale ist § 65 anzuwenden.
§ 65 Abs. 3a Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	Elektronische Datenübermittlung des Grades der Behinderung und weiterer gesundheitlicher Merkmale (gilt ab 2026).
§ 67 Satz 1 EStG	Elektronische Beantragung des Kindergeldes bei der zuständigen Familienkasse.

- **Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024**

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 22.11.2024 dem Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 des Deutschen Bundestages vom 01.11.2024, Drs. 531/24, zugestimmt.

§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG	Anhebung des Kinderfreibetrags für das Jahr 2024 um 228 Euro auf 6.612 Euro.
§ 32a Abs. 1 EStG	Anhebung des Grundfreibetrags für das Jahr 2024 um 180 Euro auf 11.784 Euro.

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Anforderung von Unterlagen durch die Finanzbehörde**

BFH-Urteil vom 13. August 2024, IX R 6/23

vorgehend FG Nürnberg, 01. Februar 2023, Az: 3 K 596/22

1. Die Anforderung unter anderem von Mietverträgen durch das Finanzamt (FA) beim Vermieter (Steuerpflichtigen) nach § 97 der Abgabenordnung muss die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beachten.

2. Eine Einwilligung der Mieter in die Weitergabe an das FA ist nicht erforderlich, weil die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c DSGVO gerechtfertigt ist.

3. Die Übersendung der Mietverträge an das FA ist als Zweckänderung nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO regelmäßig zulässig.

EUV 2016/679 Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c, EUV 2016/679 Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e, EUV 2016/679 Art. 6 Abs. 4, AO § 29b, AO § 93, AO § 97, GG Art. 101 Abs. 1, GG Art. 103 Abs. 1, FGO § 96 Abs. 2, BDSG § 42, EStG VZ 2018, EStG VZ 2019, AO § 5, AEUV Art. 267 Abs. 3, GG Art. 1 Abs. 1, GG Art. 2 Abs. 1, GG Art. 20 Abs. 3

Quelle: BFH

- **Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Absatz 1 Satz 2 AO); Aussetzung der Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO; Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Absatz 1 Satz 2 EStG**

BMF-Schreiben vom 25. November 2024

GZ IV D 1 -S 0338/19/10006 :001

DOK 2024/0967866

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

In der Anlage zum BMF-Schreiben vom 15. Januar 2018, BStBl I S. 2, die zuletzt durch BMF-Schreiben vom 28. März 2022, BStBl I S. 203, neugefasst worden ist, wird Abschnitt A, I. wie folgt geändert:

1. nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Absatz 1 Satz 2 EStG“

2. am Schluss des Abschnitts A, I. wird folgender Absatz ergänzt:

„Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 4 ist sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2023 beizufügen.“

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - BMF-Schreiben / Allgemeines zum Download bereit.

Quelle: BMF

Außergewöhnliche Belastungen

- **§ 33 EStG: Sind Aufwendungen für die Adoption von (ausländischen) Kindern abziehbar?**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 25.06.2024 – 14 K 1085/23 E – **Revision zugelassen**

Sind Aufwendungen für die Adoption von (ausländischen) Kindern als außergewöhnliche Belastung abziehbar, weil sie ebenso zwangsläufig entstanden sind wie Kosten für eine künstliche Befruchtung, die nach § 33 EStG abziehbar sind? Mit der Frage muss sich bald vielleicht der BFH befassen. Das FG Münster hat den Abzug zwar abgelehnt, die Revision aber zugelassen.

Der Kinderwunsch sei grundrechtlich geschützt und Adoptionen seien nach erfolgloser medizinischer Kinderwunschbehandlung genauso zwangsläufig wie eine künstliche Befruchtung, die als außergewöhnliche Belastung anerkannt ist, so argumentieren die Eltern im FG-Fall. Sie betonen, dass sowohl Adoptionen als auch medizinische Behandlungen der Beendigung ungewollter Kinderlosigkeit dienen, und nicht als Heilung einer Erkrankung zu sehen sind. Zusätzlich hat das Adoptionshilfe-Gesetz von 2021 neue Anforderungen eingeführt, die die Zwangsläufigkeit der Adoption weiter untermauern könnten. Das FG Münster sieht das anders: Adoptionen seien nicht mit Heilbehandlungen vergleichbar und hätten keine medizinische Indikation. Vielmehr seien Aufwendungen für Adoptionen rechtliche Maßnahmen zur Begründung von Verwandtschaftsverhältnissen und beruhten auf einer freiwilligen Entscheidung. Deswegen könnten sie nicht als zwangsläufig und folglich nicht als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG anerkannt werden.

Quelle: SSP Steuern sparen professionell Nr. 8 / 2024 S. 3

- **Kindergeld für behinderte Kinder; Ermittlung der behinderungsbedingten Fahrtaufwendungen**

BFH-Urteil vom 10. Juli 2024, III R 2/23

vorgehend Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern, 17. Juni 2022, Az: 3 K 152/20

1. Werden im Rahmen der Prüfung der behinderungsbedingten Unfähigkeit zum Selbstunterhalt die behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht im Einzelnen nachgewiesen, sondern wird der Behinderten-Pauschbetrag gemäß § 33b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) angesetzt, können daneben nicht zusätzlich Aufwendungen angesetzt werden, die entweder bereits durch den Pauschbetrag für den Grundbedarf oder den Behinderten-Pauschbetrag abgegolten werden.

2. Unter bestimmten Voraussetzungen können behinderungsbedingte Fahrtaufwendungen neben dem Behinderten-Pauschbetrag geltend gemacht werden, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden und angemessen sind.

3. Die durch das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 09.12.2020 eingefügte Pauschalierungsregelung des § 33 Abs. 2a EStG ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.

4. Aus A 19.4 Abs. 5 Satz 7 und dem Vorwort der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz vom 17.09.2021 kann nicht abgeleitet werden, dass die Verwaltung sich selbst binden wollte, die Pauschalierungsregelung des § 33 Abs. 2a EStG bereits für die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2020 als Schätzungsregelung anzuwenden.

EStG § 63 Abs. 1 S. 1, EStG § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3, EStG § 33 Abs. 2 S. 1, EStG § 33 Abs. 2a, EStG § 33b Abs. 1, EStG § 33b Abs. 2, EStG § 33b Abs. 3, AO § 162 Abs. 1, DA-KG 2021 Abschn. 19.4 Abs. 5 S. 7, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

- **Während der Corona-Pandemie angeschaffter Raumlufffilter: FG verneint Abzug als Krankheitskosten**

Finanzgericht Köln, Gerichtsbescheid vom 06.08.2024 – Az. 13 K 1353/23

Aufwendungen für krankheitsvorbeugende Maßnahmen werden dem Bereich der allgemeinen Lebensführung zugerechnet. Sie stellen keine Krankheitskosten im Sinne von § 33 EStG dar. Deshalb sind auch Aufwendungen für einen während der Corona-Pandemie angeschafften Raumlufffilter nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

<https://www.iww.de/ssp>

Familienleistungsausgleich

- **Kindergeldrechtliche Ausschlussfrist bei Wanderarbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

BFH-Urteil vom 11. Juli 2024, III R 31/23

vorgehend Finanzgericht Nürnberg, 04. Mai 2023, Az: 8 K 467/21

1. Die Regelung des § 66 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 23.06.2017 (EStG a.F.) ist europarechts- und verfassungskonform.

2. Stellt ein Wanderarbeitnehmer, der die Anspruchsvoraussetzungen für einen Kindergeldanspruch im Inland erfüllt, seinen Antrag auf Kindergeld bei der inländischen Familienkasse erst nach Ablauf der in § 66 Abs. 3 EStG a.F. vorgesehenen sechsmonatigen Ausschlussfrist, kann die Ausschlussfrist auch durch einen nach dem Prinzip der europaweiten Antragsgleichstellung (Art. 81 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) zu berücksichtigenden, im Ausland gestellten Antrag gewahrt werden.

3. Eine Antragsgleichstellung erfolgt jedoch nicht, wenn der Antrag im Wohnmitgliedstaat zu einem Zeitpunkt gestellt wurde, in dem noch kein Auslandsbezug vorlag (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union --EuGH-- Chief Appeals Officer u.a. vom 29.09.2022 - C-3/21, EU:C:2022:737). Liegt ein Auslandsbezug vor und teilt der Antragsteller den grenzüberschreitenden Sachverhalt weder den entsprechenden Behörden im Wohnmitgliedstaat noch im Tätigkeitsstaat mit, stellt allein der Umstand, dass der Wanderarbeitnehmer wiederkehrende Leistungen erhalten hat, keinen Antrag dar (EuGH-Urteile Chief Appeals Officer u.a. vom 29.09.2022 - C-3/21, EU:C:2022:737; Familienkasse Sachsen vom 25.04.2024 - C-36/23, EU:C:2024:355).

EStG § 66 Abs. 3, EStG § 67, AEUV Art. 18, AEUV Art. 45, AEUV Art. 267 Abs. 3, GG Art. 3, EGV 883/2004 Art. 4, EGV 883/2004 Art. 68, EGV 883/2004 Art. 76, EGV 883/2004 Art 81, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

- **BEA-Freibetrag: begründeter Widerspruch des nicht betreuenden Elternteils**
Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26. Januar 2023 – 6 K 1165/21 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: III R 2/24

Der Übertragung des BEA-Freibetrags nach § 32 Abs. 6 Satz 8 EStG ist ausgeschlossen, wenn der andere, widersprechende Elternteil das Kind zwar nicht selbst im zeitlich erforderlichen Umfang betreut, aber seine im Zweifamilienhaus mit ihm in räumlicher Nähe lebenden Eltern das (Enkel-)Kind in erheblichen Umfang betreuen und diese Betreuungsleistungen nach Gesamtwürdigung der familiären Situation eine Zurechnung (auch) bei ihm rechtfertigen.

Quelle: EFG Nr. 20 / 2024 S. 1756

Sonstiges

- **Bestattungskosten als Nachlassverbindlichkeiten bei Zahlung aus einer Sterbegeldversicherung**
BFH-Urteil vom 10. Juli 2024, II R 31/21
vorgehend FG Münster, 19. August 2021, Az: 3 K 1551/20 Erb

Hat der Erblasser Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung zu Lebzeiten an ein Bestattungsunternehmen abgetreten, erhöht sich der Nachlass um einen Sachleistungsanspruch der Erben gegen das Bestattungsunternehmen. Die Kosten der Bestattung sind im vollen Umfang als Nachlassverbindlichkeiten steuermindernd zu berücksichtigen.

ErbStG § 10 Abs. 5 Nr. 3

Quelle: BFH

Steuerfreie Einnahmen

- **Aufwandsentschädigungen im Bereich der Rundfunk-/Fernsehanstalten**

OFD Frankfurt a. M., Vfg. v. 13.8.2024 – S 2248 A - 00004-0357 - St 29

1. Steuerliche Behandlung der von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an ihre Arbeitnehmer gezahlten Aufwandsentschädigungen Zu der Frage, wie die an die leitenden Angestellten der Rundfunkanstalten gezahlten Aufwandsentschädigungen steuerlich zu behandeln sind, vertrete ich folgende Auffassung:

Die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist als öffentlicher Dienst anzusehen, soweit es sich um den normalen Programmdienst handelt. Dies hat zur Folge, dass Aufwandsentschädigungen an die in diesem Bereich beschäftigten Angestellten i.R.d. § 3 Nr. 12 S. 2 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 4 S. 2 ff. LStR steuerfrei bleiben.

Soweit öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten Werbung betreiben, handelt es sich um den Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; Aufwandsentschädigungen an Angestellte im Werbefunk gehören daher zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Etwaige beruflich bedingte Aufwendungen können im Rahmen des § 9 EStG als Werbungskosten berücksichtigt werden.

2. Steuerliche Behandlung der an die Mitglieder der Aussichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- (und Fernseh)anstalten sowie der an die Mitglieder des Rundfunkausschusses gewährten Aufwandsentschädigungen Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Tz. 1 findet § 3 Nr. 12 S. 2 EStG auch Anwendung auf die den Mitgliedern der Aufsichtsgremien – z.B. Rundfunk- und Verwaltungsrat des Hessischen Rundfunks sowie Verwaltungs- und Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens – gewährten Aufwandsentschädigungen. Nach R 3.12 Abs. 3 LStR sind die Aufwandsentschädigungen bis zu einer Höhe von 250 EUR (bis VZ 2020: 200 EUR) monatlich steuerfrei.

Gleiches gilt für die den Mitgliedern des Rundfunkausschusses nach dem Gesetz über die Weiterverbreitung von Satellitenprogrammen vom 30.1.1987 (GVBl. I 1987, 28) gewährten Aufwandsentschädigungen.

Die den steuerlich anzuerkennenden Aufwand übersteigenden Beträge sind als Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit i.S.v. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen.

3. Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich tätigen Versammlungsmitglieder der Medienanstalt Hessen Die Medienanstalt Hessen (früher: Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 38 Hessisches Privatrundfunkgesetz v. 30.11.1988, GVBl. I 1988, 385). Ihre Kasse ist eine öffentliche Kasse. Sie unterliegt der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof. Für die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organversammlung sind deshalb die Regelungen in H 3.12 „Allgemeines zu § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG“ EStH i.V.m. R 3.12 Abs. 2 bis 5 LStR entsprechend anzuwenden. Danach sind die gewährten Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von 250 EUR (bis VZ 2020: 200 EUR) steuerfrei.

- **Ertragsteuerliche Hinweise zum Betrieb einer Photovoltaikanlage nach § 3 Nr. 72 EStG**
FM Schleswig-Holstein, VI 3010-S 2240-186; Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2024/12 vom 27.08.2024

Die Kurzinformation ist der Fachinformation als [Anlage 1](#) beigelegt.

Quelle: <https://steuern.beck.de>

- **Gewinnermittlungsverbot bei steuerfreien Photovoltaikanlagen nach § 3 Nr. 72 EStG**
Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 19.9.2024 – 4 K 1440/23 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: III R 35/24

1. § 3 Nr. 72 S. 2 EStG enthält ein Gewinnermittlungsverbot und keine bloße Befreiung von der Pflicht zur Gewinnermittlung. Damit dürfen nach Einführung der Steuerbefreiung ab dem Veranlagungszeitraum 2022 keine Betriebsausgaben mehr abgezogen werden, selbst wenn diese auf steuerpflichtige Einnahmen früherer Veranlagungszeiträume entfallen.

2. Das Gewinnermittlungsverbot in § 3 Nr. 72 EStG gilt für Einkünfte aus kleineren Photovoltaikanlagen, deren Einnahmen steuerfrei gestellt sind. Betriebsausgaben wie Umsatzsteuernachzahlungen aus früheren Jahren unterliegen ebenfalls dem Abzugsverbot, wenn die Einnahmen im aktuellen Veranlagungszeitraum steuerfrei sind.

3. Ein Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip liegt nicht vor, da das Gewinnermittlungsverbot dem gesetzgeberischen Ziel dient, bürokratische Hürden für kleinere Photovoltaikanlagen abzubauen und damit die Energiewende zu fördern.

EStG § 3 Nr. 72 S. 2

Quelle: DStR Nr. 46 / 2024 S. 2568

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Lohnsteuerliche Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers für sicherheitsgefährdete Arbeitnehmer; Sicherheitsmaßnahmen**
BMF-Schreiben vom 11. November 2024
GZ IV C 5 - S 2332/23/10006 :001 DOK 2024/0993358

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als [Anlage 2](#) beigelegt.

Quelle: BMF

- **Zuständigkeit für Arbeitnehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland**
LfSt Bayern v. 4.9.2024 – S 0122.2.1-1/16 St 43

Das Schreiben ist der Fachinformation als [Anlage 3](#) beigelegt.

Quelle: <https://steuern.beck.de>

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke als offensichtlich verkehrsgünstigere Straßenverbindung im Rahmen der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte**
Niedersächsisches FG, Urteil vom 3. April 2024 – 9 K 117/21 – rechtskräftig

1. „Offensichtlich“ verkehrsgünstiger ist die vom Arbeitnehmer gewählte längere Straßenverbindung dann, wenn ihre Vorteilhaftigkeit so auf der Hand liegt, dass sich auch ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für die Benutzung der Strecke entschieden hätte. Dass bei extremen Stauverhältnissen die Umwegstrecke auch mal verkehrsgünstiger und schneller sein kann, reicht insoweit nicht aus.

2. Krankheitsgründe können grds. gegen die Zumutbarkeit der Benutzung der kürzeren Fahrtstrecke sprechen (vgl. FG Hamburg, Urteil vom 24.3.2003 II 61/02, juris: amtsärztlich attestierte Höhenangst). Die im Streitfall nicht weiter belegte erhöhte Unfallgefahr auf der kürzeren Fahrtstrecke sowie eine dargelegte Erforderlichkeit von planbaren Pausen wegen Rückenleidens bzw. Schwerbehinderung stehen einer Unzumutbarkeit der Benutzung der kürzeren Fahrtstrecke jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der Kl. - wie im Streitfall in der mündlichen Verhandlung dargelegt - infolge eines Standortwechsels des Arbeitgebers in einem späteren VZ einen Großteil der streitbefangenen kürzeren Fahrtstrecke später tatsächlich nutzt.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4

Quelle: EFG Nr. 20 / 2024 S. 1748

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Notentwässerung: Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwand?**
Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 30.06.2024 – 3 K 2044/18

Das Wesen der Modernisierung besteht darin, dem Gebäude den zeitgemäßen Stand wiederzugeben, den es durch technischen Fortschritt und Veränderung der Umweltanforderungen verloren hat. Wird eine Notentwässerung aufgrund geänderter DIN-Vorgaben notwendig, bedeutet eine solche Anpassung des Gebäudes an die Umstände weder Substanzvermehrung noch Veränderung im Wesen, sondern Modernisierung. Das hat das FG Düsseldorf klargestellt und die Aufwendungen als Erhaltungsaufwand deklariert.

Die Begründung des Gerichts: Letztlich bleiben das Wesen und die Nutzungsmöglichkeit des Gebäudes durch die Notentwässerung völlig unverändert. Dass die Notentwässerung technisch dem alten System hinzutritt, ändere daran nichts. Somit sind die Kosten für das neue Notentwässerungssystem voller Höhe sofort als Erhaltungsaufwand abzugsfähig.

Quelle: SSP Steuern sparen professionell Nr. 8 / 2024 S. 4